



Präs/3 - Recht

Mag. Clemens Rainer
Sachbearbeiter

Bildungsdirektion für Tirol, Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9167
Heiligeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 90.10/0754-allg/2020

**Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische
Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das
Prüfungstaxengesetz geändert werden; Begutachtungs- und
Konsultationsverfahren**

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz und das Prüfungstaxengesetz geändert werden, darf von der Bildungsdirektion für Tirol fristgerecht folgende Stellungnahme an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgegeben werden:

Zu Artikel 1: Änderung des Schulorganisationsgesetzes:

1. Zu § 128d Abs. 1 SchOG:

Wenn der vorliegende Entwurf so zu verstehen ist, dass die Voraussetzungen der Z 1, Z 2 und Z 3 kumulativ vorliegen müssen, um eine Schule als Bildungsanstalt für Leistungssport führen zu können, ist dies kritisch zu betrachten. Es sollte offen sein, ob die Bildungsanstalt entweder nach einem Statut oder einem Kooperations-

vertrag eingerichtet wird. Die Unabhängigkeit der Bildungsanstalt von nicht-schulischen Organisationen sollte dabei gewahrt bleiben.

Insbesondere die Formulierung in Z 2, dass eine Organisation mittelfristig die Finanzierung der von der Schule getrennten sportlichen Ausbildung sichert, ist bedenklich, um die genannte Unabhängigkeit zu wahren.

Darüber hinaus ist anzudenken, dass die Bedingung der Z 3 nur für eine Neugründung einer Bildungsanstalt gefordert werden sollte. Bei Schulen, die bereits seit Jahrzehnten bestehen, ist diese Notwendigkeit nicht unbedingt gegeben.

2. Zu § 128d Abs. 2 Z 1 SchOG:

Die derzeit als Schulversuch verankerten „Sonderbestimmungen der Reifeprüfung“ finden im vorliegenden Gesetzesvorschlag explizit keine Berücksichtigung. Sollten diese Anliegen nicht unter die im Entwurf vorliegende Bestimmung § 128d Abs. 2 Z 1 subsumierbar sein, wäre eine Klarstellung von Vorteil.

Es könnte etwa eine Formulierung aufgenommen werden, dass die Sonderbestimmungen der abschließenden Prüfungen und abschließenden Arbeiten in der vorliegenden Form beibehalten werden können.

3. Zu § 128d Abs. 4 Z 2 und Z 8 SchOG:

Dem Anliegen der Bildungsanstalten nach flexibler Gestaltung der Schulzeit dürfte grundsätzlich durch den im Entwurf vorliegenden § 128d Abs. 4 Z 2 und 8 entsprochen werden.

Um die freie Gestaltungsmöglichkeit einer Schule zu gewährleisten, wäre die Formulierung, dass die Dauer des Schuljahres um höchstens drei Wochen verlängert werden kann, zielführender als die im Entwurf enthaltene Formulierung.

Ergänzend ist dabei anzumerken, dass das E-Learning in die Einrechnung des Schuljahres als anrechenbare Schulzeit inkludiert werden müsste.

4. Zu § 128d Abs. 4 Z 1 SchOG:

Demnach ist die Bildungsanstalt für Leistungssport berechtigt, Regelungen über Aufnahms- und Eignungsprüfungs voraussetzungen bzw. Aufnahms- und Eignungsprüfungsverfahren unter Einbindung von Kooperationspartnern zu treffen. Zu beachten ist dabei, dass bei der Einbindung eines Kooperationspartners die verantwortlichen Trainerinnen und Trainer der betreffenden Bildungsanstalt federführend sein sollten. Zudem wird in den Erläuterungen diesbezüglich ausdrücklich erwähnt, dass die Entscheidung über die Aufnahme bei der Schulleitung liegt.

5. Zu § 128d Abs. 4 Z 3 SchOG:

Nach § 128d Abs. 4 Z 3 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist die Bildungsanstalt berechtigt, Regelungen über den Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ zu treffen, wobei dieser durch einen Unterrichtsgegenstand, der sich mit den theoretischen Grundlagen des Sports oder einer vergleichbaren körperlichen Höchstleistung auseinandersetzt, oder ein durch den Kooperationspartner durchgeföhrtes, durch die Schule anerkanntes „Basistraining“, ersetzt werden kann. Dies würde darauf schließen lassen, dass Training als Unterricht weiterhin gewährleistet ist. Hierzu ist festzuhalten, dass die „Wertung des Trainings als Unterricht“ ganz wesentlich für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung einer Bildungsanstalt für Leistungssport ist.

6. Zur Neuen Oberstufe (NOST):

Aus dem vorliegenden Entwurf lässt sich nicht entnehmen, ob die flächendeckende Einföhrung der NOST auch für die Bildungsanstalten für Leistungssport gilt, oder ob weiterhin alternative Formen möglich sind (z.B. „Stamser Modell der Leistungsstufen“). Durch die Aufschiebung der Einföhrung der NOST bis zum Schuljahr 2023/24 wird nur eine bedingte Möglichkeit geschaffen.

7. Zur Doppelfunktion von Lehrerinnen und Lehrern – Erzieherinnen und Erziehern und/oder Trainerinnen und Trainern – Erzieherinnen und Erziehern:

Im vorliegenden Entwurf kann keine Bestimmung ausfindig gemacht werden, die auf die Möglichkeit einer solchen Doppelfunktion hinweist. Es sollte an anderer Stelle, etwa in einschlägigen dienstrechtlichen Vorschriften, bezüglich einer solchen Organisations- und Funktionsform Klarheit geschaffen werden.

8. Zum Verein „Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“:

Festzuhalten ist, dass der Verein „Internatsschule für SchisportlerInnen Stams“ aus den ordentlichen Mitgliedern Republik Österreich, Land Tirol und Stift Stams besteht. Die Rechte und Pflichten sind in den Statuten vom 16. März 1973, zuletzt geändert durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2018, geregelt. Für die Republik Österreich bestehen somit auch privatrechtliche Bindungen.

Zu Artikel 2: Änderung des Schulunterrichtsgesetzes:

Einleitend darf angemerkt werden, dass in der Problemanalyse zum Entwurf von „Kindern mit Zweitsprache“ gesprochen wird. Da es viele Kinder gibt, die bereits mehrere Sprachen sprechen, wäre hier die Bezeichnung „Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch“ oder „mehrsprachige Kinder“ treffender.

Darüber hinaus ist in Bezug auf die angeführten Maßnahmen auszuführen, dass die Erhebung mehrfach im Kindergarten erfolgt (bei Eintritt in den Kindergarten und dann jährlich). Der aktuelle Sprachentwicklungsstand am Ende des Kindergartens ist dem verpflichtenden Übergabebuch zu entnehmen. Auch weitere Fördermaßnahmen lassen sich auf Basis der Angaben im Übergabebuch ableiten.

Zu den erläuternden Bemerkungen ist anzumerken, dass die Passgenauigkeit der Maßnahme durch das verpflichtende Übergabebuch bereits verbessert worden ist. Neben der Erwähnung des Übergabebuches könnte auch die verpflichtende Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule (siehe Vorgabe des BMBWF – verstärkter Fokus auf die Schnittstelle) im Gesetzestext oder in den Erläuterungen aufgenommen werden. Darüber hinaus werden in den Erläuterungen die Begrifflichkeiten nicht einheitlich verwendet: „Unterrichtssprache (Deutsch) als Erstsprache“ versus „Kinder mit Deutsch als Erstsprache“ sowie „Deutsch als Zweitsprache“ versus „Schülerinnen und Schüler, die eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen“.

1. Zu § 4 Abs. 2a SchUG:

An dieser Stelle sollte eingefügt werden, dass sich die erforderlichen Fördermaßnahmen unter anderem auch aus den Angaben des Übergabebuches ableiten lassen.

2. Zu § 18 Abs. 2 SchUG:

Hier wird erneut der Begriff Erstsprache verwendet.

Mit freundlichen Grüßen

Innsbruck, 31. März 2020

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Reinhold Raffler

Elektronisch gefertigt